

- b) Umarbeitungs- und Änderungskosten,
- c) Umbewertung und Kosten für Sehadenfälle,
- d) Abwertung von Erzeugnissen, die keinen Gebrauchswert besitzen bzw. der Rohstoffverwertung zugeführt werden,
- e) Prämien für Mitarbeiter des Betriebes,
- f) Kostenerstattung für Produktionsbetriebe.

(2) In den Verkaufsstellen und Niederlassungen des Einzel- und Großhandels sowie von den Kommissionshändlern sind für Prämien, Umbewertungen und Abwertungen Unterlagen zu führen, aus denen neben dem Datum und der Registriernummer zu ersehen ist:

- Menge der Ware,
- Bezeichnung der Ware,
- alter und neuer Preis,
- Höhe des Abwertungsbetrages insgesamt,
- Höhe der bewilligten und gezahlten Prämie.

(3) Zur Kontrolle der Wirksamkeit der gewährten Prämien und durchgeführten Umbewertungen und Abwertungen sind die hierdurch erzielten Verkaufsergebnisse festzustellen und auszuwerten. Grundlage für die Auswertung sind die gemäß Abs. 2 zu führenden Nachweise und die in den Verkaufsstellen und Lagern herzustellenden Übersichten über die nicht planmäßig umschlagenden Waren.

(4) In den Rechenschaftslegungen haben die Leiter der Handelsbetriebe über den Einsatz der Mittel und die damit erzielten Ergebnisse zu berichten.

§ 9

Betriebe mit staatlicher Beteiligung

(1) Groß- und Einzelhandelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung können Mittel des Handelsrisikos nach den gleichen Grundsätzen planen und verwenden. Der Nachweis der Verwendung ist in gleicher Weise zu führen.

(2) Die Inanspruchnahme des Handelsrisikos ist bis zur geplanten Höhe zulässig. Die Mittel können zum Zeitpunkt ihrer Verwendung als Betriebsausgabe steuerlich geltend gemacht werden.

(3) Für die Einhaltung der Bestimmungen über die Planung, Verwendung und Abrechnung des Handelsrisikos sind die Leiter der Betriebe verantwortlich.

§ 10

Exquisitverkaufsstellen der HO

(1) Für die Exquisitverkaufsstellen erfolgt die Planung des Handelsrisikos in Höhe von 0,5 % vom EVP (Basis Quartalsplanumsatz).

(2) Die Verwendung dieser Mittel für Umbewertungen und Abwertungen darf nur für solche Waren erfolgen, bei denen eine Wertminderung durch physischen Verschleiß eingetreten ist, und darüber hinaus in Ausnahmefällen nur dann, wenn hierfür eine Genehmigung des Ministeriums für Handel und Versorgung vorliegt.

(3) Der Leiter des Handelsbetriebes ist berechtigt, unabhängig von der unter Abs. 2 getroffenen Regelung, in begründeten Fällen die Zahlung von Stückprämien zu genehmigen.

§ 11

Buchmäßige Behandlung

Die buchmäßige Behandlung des Handelsrisikos wird angewiesen:

- a) für den sozialistischen Großhandel und volkseigenen Einzelhandel sowie für Industrieläden durch das Ministerium für Handel und Versorgung,
- b) für den konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel durch den Verband Deutscher Konsumgenossenschaften.

Schlußbestimmungen

§ 12

Der bis zum 31. Dezember 1965 gebildete Fonds Handelsrisiko ist zugunsten der Kosten für das Jahr 1965 und die Mittel des Sonderbankkontos Handelsrisiko sind zugunsten des Plankreditkontos aufzulösen.

§ 13

Soweit nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu Maßnahmen die Zustimmung des Ministers für Handel und Versorgung erforderlich ist, ist von den volkseigenen Groß- und Einzelhandelsbetrieben des Ministeriums für Kultur einschließlich des VEB Deutsche Schallplatten die Zustimmung des Ministers für Kultur einzuholen.

§ 14

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 12. Mai 1964 über die Bildung und Verwendung eines Fonds Handelsrisiko — Industriewaren — (GBl. III S. 311) außer Kraft.

Berlin, den 16. November 1965

Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber

Anlage

zu § 5 vorstehender Anordnung

Verzeichnis der Waren, die nur mit Zustimmung des Hauptdirektors des jeweiligen Zentralen Warenkontors bzw. der Großhandelsdirektion im Preis herabgesetzt werden dürfen

- Teppiche
- Arbeits- und Berufsbekleidung
- Konfektionierte Bettwäsche
- Pianos und Flügel
- Akkordeons, Bandonien und Handharmonikas über 300,- MDN
- Blasinstrumente über 300,— MDN
- Streich- und Zupfinstrumente über 300,— MDN
- Komplette Zimmereinrichtungen und Typensätze
- Sportboote (Segel-, Motor-, Ruder- und Faltboote sowie Paddelboote)
- Außenbord- und Heckmolore